EOMV

gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz (§63 und §64) im aktuellen Rechtsstand vom 29.01.2026 und der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im aktuellen Rechtsstand vom 29.01.2026

Sachverhaltsaufnahme Fehlverhalten

- Dokumentation — mittels des Formulars: Protokollbogen_Sachverhalt_Fehlverhalten
- Erfassung der Daten
 - wahrnehmende Lehrkraft
 - SchülerIn und Kurs, Kursleitung
 - beteiligte Personen
 - Datum Fehlverhalten
- Beschreibung des Sachverhaltes
 - zentrale belastende und entlastende Sachverhalte schriftlich festhalten
 - Ableitung von Maßnahmen
 - Maßnahme muss mit Schwere des Verhaltens legitimiert sein
 - wird besondere Schwere festgestellt: bspw. Gewaltvorfall (Rundschreiben Nr. 14/25)

Konfliktschlichtung (EOMV §2)

- Dokumentation — Weiterführung des Formulars: Protokollbogen_Sachverhalt_Fehlverhalten
- Übergabe Protokoll — an Klassenlehrkraft — Datum und Unterschriften festhalten
- Einleitung Konfliktschlichtung durch die Klassenlehrkraft
 - außerhalb des Unterrichts
 - Termin festlegen
- Durchführung Konfliktschlichtung
 - Anwesenheit dokumentieren
 - **gesondertes Gesprächsprotokoll anfertigen und beifügen:** Protokollbogen_Gespräch_SuS_Sorgeberechtigte
 - Konfliktschlichtung bewerten: positiv, negativ, nicht wahrgenommen
 - Information an die Sorgeberechtigten durch die Klassenleitung (Post/Mail)
- falls nicht geeignet oder negativ
 - Begründung der Schwere des Fehlverhaltens
 - Beispiel: wiederholtes schwerwiegendes Fehlverhalten

Erziehungsmaßnahme (EOMV §3)

- Dokumentation — Weiterführung des Formulars: Protokollbogen_Sachverhalt_Fehlverhalten
- Einleitung — erfolgt durch Lehrkraft, die Fehlverhalten wahrnimmt
- Form der Maßnahme
 - Ermahnung
 - Gelegenheit zur Wiedergutmachung
 - Behandlung des Sachverhalts im Unterricht
 - Eintrag ins digitale Klassenbuch
 - Missbilligung durch Mitteilung an Eltern
 - Übertragung geeigneter Aufgaben
 - Wegnahme von Gegenständen zeitlich begrenzt
 - zeitweiliger Ausschluss im Unterricht
 - Nacharbeit
 - schriftlicher Verweis durch Klassenlehrkraft
- falls nicht geeignet — Begründung anhand Schwere bzw. Wiederholung des Fehlverhaltens bzw. (ggf. Verweis auf Konfliktschlichtung)
- Information an die Sorgeberechtigten durch die Klassenleitung (Post/Mail)

Ordnungsmaßnahme (§63, §64 BbgSchG)

- Voraussetzungen
 - Erziehungsmaßnahmen wirkungslos oder nicht geeignet / wiederholtes schwerwiegendes Fehlverhalten
 - Prüfung auf Schwerwiegenheit (§64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG) Verstoß gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift oder die Ordnung der Schule betroffene Vorschriften
- Dokumentation
 - **Übergabe des Formulars an die SL:** Protokollbogen_Sachverhalt_Fehlverhalten
 - Übergabe sämtlicher Gesprächsprotokolle an die SL
- mögl. Maßnahmen durch SL
 - schriftlicher Verweis in schweren Fällen
 - Überweisung in parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe
 - vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder Veranstaltungen bis zu zwei Wochen
 - Überweisung in andere Schule auf Antrag der Lehrerkonferenz
 - sofortiger Ausschluss durch die Schulleitung

 → Androhung erforderlich (12-Monatsfrist)
- Formalitäten
 - Anhörung mindestens 5 Tage vor Termin bekannt geben (Ausnahme 2 Tage)
 - schriftliche Einladung zur Anhörung durch die SL an die Sorgeberechtigten und Kursleitung
 - **gesondertes Protokoll:** ProtokollEOMV

Abschluss

- Übergabe/Versendung der jeweiligen OM inkl. Rechsbehelfserklärung an die Sorgeberechtigten - SL
- Abwarten der Widerspruchsfrist (1 Monat)
- Eintragung der OM in webbschule - SL
- Hinterlegung der OM in die Schülerakte (2-jährige Aufbewahrungsfrist)

Presented with xmind